

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung  
14./15. Juni 2024**

**Beschlussvorlage Nr. 7**

**Zu TOP:** 4.3.

**Betrifft:** Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung

**Einreicher:** Vorstand

**Aufwendungen:** ./.

**Höhe der Aufwendungen:** ./.

**im Wirtschaftsplan enthalten:** ./.

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung  
der Sächsischen Landesärztekammer**

**BESCHLIEßEN.**

Die der Kammerversammlung vorliegende Änderungssatzung zur Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer – *siehe Anlage 1* – setzt in erster Linie Änderungen im Sächsischen Heilberufekammergesetz um.

Das betrifft insbesondere den Wegfall der Genehmigungspflicht des Wirtschaftsplanes durch die Aufsichtsbehörde. Die damit einhergehenden Auflagen werden in unsere Haushalts- und Kassenordnung aufgenommen. Außerdem werden die Regelungen zur Rücklagenbildung aufgrund einer Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde geschärft.

Da seit über 20 Jahren keine Beiträge mehr zum Fonds Sächsische Ärzthilfe erhoben wurden und dies auch mittelfristig nicht zu erwarten ist, ist das Konto sowohl im Erfolgsplan wie im Finanzplan entfernt worden.

Die weiteren Änderungen sind eher redaktioneller Art.

Die geplanten Änderungen sind zudem der - *als Anlage 2* - beigefügten Haushalts- und Kassenordnung im Änderungsmodus zu entnehmen.

Der Ausschuss Finanzen empfiehlt die Verabschiedung der vorliegenden Änderungssatzung, der Vorstand hat dem ebenfalls zugestimmt.

---

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 70                      Nein: 1                      Enthaltungen: 1

Die Satzungsänderung soll zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Änderungssatzung dennoch im Vorfeld zur Kenntnis erhalten.

Die Kammerversammlung wird gebeten, die Satzung zur Änderung der der Haushalts- und Kassenordnung zu bestätigen.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

---

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung  
14./15. Juni 2024**

**Beschlussvorlage Nr. 7**

**Satzung zur Änderung der  
Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

**Vom ...**

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 2013 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 2013, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2013, Seite 289, zuletzt geändert mit Satzung vom 28. November 2016, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2016, S. 516) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beschluss der Kammerversammlung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

b) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „Ergebnisvortrag“ durch die Angabe „Überschussvortrag per 31. Dezember“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahresüberschüsse“ durch die Angabe „Überschussvorträge per 31. Dezember“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird Absatz 8.

d) In Absatz 8 (neu) werden nach dem Wort „Kammerversammlung“ folgende Wörter angefügt „jährlich auf der Basis einer Aufstellung aller Rücklagen, aus der sich Art, Zweckbindung, Höhe und Kernpunkte der Bedarfsprognose ergeben“.

e) Absatz 8 (alt) wird Absatz 9.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Haushalts- und Kassenordnung“ durch die Wörter „Regelungen dieser Satzung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde vor der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.“

4. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „Der durch die Kammerversammlung bestätigte Jahresabschluss ist“ durch die Wörter „Die Berichte des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses sind“ ersetzt.

5. In Anlage 1 „Gliederung Erfolgsplan nach Konten“ wird die Angabe „II. Beiträge und sonstige Erträge zum Fonds Sächs. Ärztehilfe“ gestrichen, die Ziffern III. bis V. werden zu den Ziffern II. bis IV.

6. In Anlage 2 „Gliederung Finanzplan“ wird der Spiegelstrich „- Beiträge zum Fonds Sächsische Ärztehilfe“ gestrichen.

„Die Betriebsmittelrücklage ist in der erforderlichen Höhe vorzusehen und wird jährlich neu bewertet.“

## **Artikel 2**

Die Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

## Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 24. Juni 2013

(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~28. November 2016...~~)

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 21. Juni 2013 die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 2013 (ÄBS S. 289) beschlossen und zuletzt\* durch Satzung vom ~~28. November 2016...~~ \*\* (<https://www.slaek.de/de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen.php>, Bereitstellung ...ÄBS S. 516) geändert:

\* zuvor geändert durch Satzung vom 28. November 2016 (ÄBS S. 516), in Kraft getreten am 1. Januar 2017

\*\* in Kraft getreten am 1. ~~Januar 2017~~ Juli 2024

### Präambel

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Sächsischen Landesärztekammer gelten grundsätzlich die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Regelungen der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer finden auf die Sächsische Ärzteversorgung (Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer) keine Anwendung.

### § 1

#### Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Haushaltsführung der Sächsischen Landesärztekammer. Er ermächtigt die Sächsische Landesärztekammer, Aufwendungen zu leisten und Investitionen zu tätigen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Wirtschaftsplan muss alle im Haushaltsjahr voraussichtlich

- zu erwartenden Erträge
- anfallenden Aufwendungen und
- Investitionen

enthalten, die zur Aufgabenerfüllung der Sächsischen Landesärztekammer notwendig sind.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- dem Erfolgsplan,
- dem Finanzplan mit Investitionsplan und
- dem Stellenplan.

(4) Im Erfolgsplan sind alle in einem Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen. Er ist in Erträgen und

Aufwendungen unter Berücksichtigung von Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen sowie Ergebnisvorträgen auszugleichen. Er ist gemäß Anlage 1 zu gliedern.

(5) Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen. Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen sind kenntlich zu machen. Dieselben Aufwendungen sollen nicht bei verschiedenen Konten veranschlagt werden.

(6) Der Finanzplan enthält den notwendigen und finanzierbaren Bedarf des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel. Er ist gemäß Anlage 2 zu gliedern. Ihm ist eine jährliche Investitionsplanung für einen fünfjährigen Planungszeitraum zugrunde zu legen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und die neuen Maßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben.

(7) Der Stellenplan weist die im Haushaltsjahr erforderlichen Planstellen mit Funktionsbezeichnungen und Entgeltgruppen der Beschäftigten aus. Zusätzlich ist für die einzelnen Entgeltgruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie die am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Stellen von Teilhaushalten sind gesondert auszuweisen.

(8) Für Teilbereiche der Sächsischen Landesärztekammer können Teilpläne erstellt werden, wenn die Summe der Erträge oder Aufwendungen erheblich ist. Diese Gesamterträge und -aufwendungen des Teilplanes sind in den Wirtschaftsplan aufzunehmen.

## § 2

### Aufstellung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Ausschuss Finanzen berät den Vorstand dabei und schlägt insbesondere die Höhe der Beiträge vor. Das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kammerversammlung beschließt vor Beginn des Haushaltsjahres über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

(3) Der von der Kammerversammlung beschlossene Erfolgsplan ist im Ärzteblatt Sachsen bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan mit Anlagen ist nach der Bekanntmachung gemäß Satz 1 an zwei aufeinander folgenden Wochen zur Einsicht für die Kammermitglieder in der Hauptgeschäftsstelle auszulegen.

(4) ~~Der Wirtschaftsplan ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Der Beschluss der Kammerversammlung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.~~

(5) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen ~~und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt~~, so dürfen Aufwendungen nur in der Höhe getätigt werden, zu denen die Sächsische Landesärztekammer rechtlich verpflichtet ist bzw. die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind.

## § 3

### Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Erträge, insbesondere aus Beiträgen und Gebühren, sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ausnahmen sind nach Prüfung des Einzelfalls aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes möglich.

Geplante Aufwendungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

(2) Innerhalb eines Kontos sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn sie unvorhergesehen sind und ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushalt nicht rechtzeitig herbeigeführt oder der Aufwand bis zum nächsten Wirtschaftsplan nicht zurückgestellt werden kann.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer. Sie darf bei Aufwendungen, die 10 % des Gesamtbetrages des Wirtschaftsplanes übersteigen, nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Sie müssen durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sein, hilfsweise durch die Betriebsmittelrücklage bis zu einer Höhe von 10 % derselben. Darüber hinausgehende Kontoüberschreitungen bedürfen der Zustimmung der Kammerversammlung. Satz 1 gilt bei Investitionen entsprechend. Kontoüberschreitungen gelten mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Kammerversammlung als endgültig genehmigt.

(4) Vermögensgegenstände (einschließlich Grundstücke) sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer in absehbarer Zeit erforderlich sind. Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

~~(5) Eine Betriebsmittelrücklage ist zu bilden. Sie dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten (Kassenverstärkungsrücklage), der Finanzierung von Fehlbeträgen sowie nicht vorhersehbaren Aufwendungen und der Abdeckung von Ertragsrisiken. Die Betriebsmittelrücklage ist in der erforderlichen Höhe vorzusehen und wird jährlich neu bewertet. Zuführungen erfolgen nach Beschluss der Kammerversammlung.~~

(56) Der Überschuss oder der Fehlbetrag eines Jahres ist der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den tatsächlichen Aufwendungen. Der Ergebnisvortrag-Überschussvortrag per 31. Dezember ist der Überschuss bzw. Fehlbetrag eines Jahres zuzüglich der Entnahme aus Rücklagen bzw. abzüglich der Zuführung zu Rücklagen sowie eines ggf. aus dem Vorjahr bestehenden Überschuss- oder Fehlbetragsvortrages.

(65) Eine Betriebsmittelrücklage ist zu bilden. Sie dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten (Kassenverstärkungsrücklage), der Finanzierung von Fehlbeträgen sowie nicht vorhersehbaren Aufwendungen und der Abdeckung von Ertragsrisiken. Die Betriebsmittelrücklage ist in der erforderlichen Höhe vorzusehen und wird jährlich neu bewertet. Zuführungen erfolgen nach Beschluss der Kammerversammlung.

(7) Jahresüberschüsse-Überschussvorträge per 31. Dezember können nach Beschluss der Kammerversammlung für die Einstellung in zweckgebundene Rücklagen verwendet werden. Diese sind im Maße der in Anspruch genommenen Aufwendungen bzw. beim Wegfall des Zweckes aufzulösen und ertragswirksam dem Haushalt zuzuführen.

(8) Über eine darüber hinausgehende Auflösung oder Entnahme aus Rücklagen entscheidet die Kammerversammlung jährlich auf der Basis einer Aufstellung aller Rücklagen, aus der sich Art, Zweckbindung, Höhe und Kernpunkte der Bedarfsprognose ergeben.

(98) Ergibt die Rechnungslegung nach Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage einen Bilanzverlust, so ist dieser in den nächsten festzustellenden Wirtschaftsplan einzustellen. Ein nach Zuführung in die Rücklagen verbleibender Bilanzgewinn ist in den nächsten festzustellenden Wirtschaftsplan einzustellen.

## § 4 Kassenwesen

- (1) Dem Ausschuss Finanzen obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.
- (2) Die Sächsische Landesärztekammer richtet ein angemessenes Internes Kontrollsystem ein. Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen werden in erforderlichem Umfang durchgeführt.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand und dem Ausschuss Finanzen mindestens vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme des Erfolgsplanes und einmal jährlich über den Stand der Inanspruchnahme des Investitionsplanes zu berichten.
- (3) Der Vorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
- (4) Der für die Konten zur Zeichnung berechnigte Personenkreis wird durch den Vorstand bestimmt. Unterschriftsbefugt sind jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam. Nähere Regelungen hierzu beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen.
- (5) Zahlungen dürfen nur aufgrund der schriftlichen Anordnung der dazu vom Vorstand bestimmten Berechnigten angenommen oder geleistet werden. Nähere Regelungen hierzu beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen.

## § 5 Rechnungslegung

- (1) Die Buchführung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gemäß §§ 238 ff. HGB zu erfolgen.
- (2) Der Jahresabschluss ist in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres gemäß der §§ 238 ff. HGB zu erstellen. Er besteht aus der Bilanz, die gemäß Anlage 3 gegliedert ist, sowie der Gewinn und Verlustrechnung entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes gemäß Anlage 1, ggf. Teilrechnungen und Anhang. Beizufügen ist ein Lagebericht.
- (3) Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sächsischen Landesärztekammer zu vermitteln.

## § 6 Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

- (1) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Kammerversammlung beschließt jährlich über die Bestellung des Prüfers.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 317 HGB zu prüfen. Hierbei sind die einschlägigen Normen der Sächsischen Haushaltsordnung, des Sächsischen Heilberufekammergesetzes sowie der handelsrechtlichen Vorschriften, die Hauptsatzung, die ~~Haushalts- und Kassenordnung~~ Regelungen dieser Satzung und weitere finanzbezogene Vorschriften der Sächsischen Landesärztekammer zu beachten.
- (3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung i. S. v. § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) obliegt dem Ausschuss Finanzen, der sich dazu des nach Absatz 1 bestellten Prüfers bedienen kann. Vorstand und Finanzausschuss legen einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG fest.



(4) Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers und sonstige Prüfungsberichte sind dem Vorstand und dem Ausschuss Finanzen vorzulegen. Enthält ein Prüfungsbericht wesentliche Beanstandungen, ist dies der Kammerversammlung mitzuteilen.

(5) Der Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde vor der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

### **§ 7 Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands**

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer nach der Bestätigung des Jahresabschlusses.

(2) ~~Der durch die Kammerversammlung bestätigte Jahresabschluss~~Die Berichte des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses sind ~~ist~~ der Aufsichtsbehörde und dem Sächsischen Rechnungshof vorzulegen.

(3) Jedes Kammermitglied hat die Möglichkeit, in der Hauptgeschäftsstelle nach der Entlastung des Vorstandes durch die Kammerversammlung in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Einsicht zu nehmen. Darüber ist im Ärzteblatt Sachsen zu informieren. Mit Einwendungen eines Kammermitglieds hat sich der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen zu befassen.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 11. Oktober 1995 außer Kraft.

#### **Anlagen**

Gliederung Erfolgsplan  
Gliederung Finanzplan  
Gliederung Bilanz

Dresden, 21. Juni 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 24. Juni 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

## Anlage 1 Gliederung Erfolgsplan nach Konten

### Erträge

- I. Kammerbeiträge
- ~~II. Beiträge und sonstige Erträge zum Fonds Sächs. Ärztehilfe~~
- III. Gebühren
- ~~III.V.~~ Kapitalerträge
- IV. Sonstige Erträge
- Summe der Erträge
- VI. Jahresfehlbetrag
- VII. Entnahme aus Rücklagen
- VIII. Überschussvortrag/Bilanzverlust

### Aufwendungen

- I. Personalaufwendungen
- II. Aufwand für Selbstverwaltung
- III. Sachaufwand
- IV. Abschreibungen
- Summe der Aufwendungen
- V. Jahresüberschuss
- VI. Zuführung Rücklagen
- VII. Überschussvortrag/Bilanzgewinn

## Anlage 2 Gliederung Finanzplan

### Voraussichtlicher Finanzmittelbestand per 1. Januar des Haushaltsjahres

- + Einzahlungen <sup>1)</sup>
  - Kammerbeiträge
  - ~~Beiträge zum Fonds Sächsische Ärztehilfe~~
  - Gebühren
  - Zinsen, realisierte Kursgewinne
  - Sonstige Einzahlungen (u. a. Darlehensrückzahlungen)
- + Auszahlungen <sup>1)</sup>
  - Personalauszahlungen
  - Versorgungsauszahlungen
  - Auszahlungen für Selbstverwaltung einschließlich Zahlung von Übergangentschädigung
  - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Gewährung von Darlehen
  - Sonstige Auszahlungen

### Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

- + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträge
- + Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen
- ./. Auszahlungen für Investitionen

### Saldo aus Investitionstätigkeit

- + Einzahlungen aus der Kreditaufnahme für Investitionen
- ./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen

### Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

### Voraussichtlicher Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres

<sup>1)</sup>Die geplanten Einzahlungen/Auszahlungen entsprechen den Erträgen bzw. Aufwendungen des Erfolgsplanes, da kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie kurzfristige Rückstellungen zum Jahresende im Wesentlichen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind.

## Anlage 3 Gliederung Bilanz

### Aktiva

- A. Anlagevermögen
  - I. Immaterielle Vermögensgegenstände
    - 1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
    - 2. Anzahlungen auf Software
  - II. Sachanlagen
    - 1. Grundstücke und Bauten
    - 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung
    - 3. Anzahlungen auf Sachanlagen
  - III. Finanzanlagen
- B. Umlaufvermögen
  - I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
    - 1. Forderungen
      - a) Forderungen gegen Kammermitglieder
      - b) Forderungen gegen sonstige Leistungsempfänger
    - 2. Forderungen gegen Untergliederungen der Sächsischen Landesärztekammer
    - 3. Sonstige Vermögensgegenstände
  - II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
- C. Rechnungsabgrenzungsposten

### Passiva

- A. Eigenkapital
  - I. Rücklagen
  - II. Überschussvortrag/Verlustvortrag
  - III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- B. Sonderposten mit Rücklageanteil
- C. Rückstellungen
  - 1. Rückstellungen für Übergangentschädigung
  - 2. Rückstellung für Pensionen
  - 3. Sonstige Rückstellungen
- D. Fonds
  - Fonds der Sächsischen Ärztehilfe
- E. Verbindlichkeiten
  - 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kammermitgliedern
  - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Untergliederungen der Sächsischen Landesärztekammer
  - 3. Sonstige Verbindlichkeiten
    - davon aus Steuern
    - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
- F. Rechnungsabgrenzungsposten